



**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Wird das Grundstück zukünftig aufgeteilt, trägt die Kosten für den neuen Anschluss der/die Grundstückseigentümer.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe veröffentlichten Pauschalsätzen. Unter besonderen Bedingungen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe beträgt der Brennwert im Durchschnitt $11,3 \text{ kWh/m}^3$ mit einer sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite von ca. $11,0$ bis ca. $12,0 \text{ kWh/m}^3$ jeweils im Normzustand. Die Erdgasart ist H-Gas.

Die am Netzanschluss zur Verfügung gestellte maximale Anschlussleistung ist abhängig von dem für die Versorgung maßgebenden Ruhedruck des Gases:

Anstehender Ruhedruck	Max. Anschlussleistung
22 mbar	150 kW
50 mbar	300 kW



II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz fordert der Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe von dem Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Nennwärmeleistung der angeschlossenen Anlage berechnet wird (s. Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe).
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem erforderlichen Gesamtaufwand.
4. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bis zum 08. November 2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe.

Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.



IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Der Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Erst mit Einbau der Messeinrichtung steht der Hausanschluss zur Gasentnahme zur Verfügung.
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage (ehem. Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
5. Ist eine Kundenanlage nicht betriebsfähig oder werden Nachprüfungen erforderlich, obwohl die Fertigstellung der Anlage angezeigt und die Inbetriebsetzung beantragt ist, berechnen die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe die Kosten der mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe veröffentlichten Sätzen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.



Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01. Januar 2016

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto EUR	Brutto (einschl. MwSt.) EUR
a) Grundbetrag für die Hausanschlussleitung im Bereich der öffentlichen Straße, einschl. Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregler sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung	1.700,00	2.023,00
b) Hausanschlussleitung im Privatgrundstück, mit Erdarbeiten, je lfdm.	100,00	119,00
Mauerdurchbruch	200,00	238,00
c) Sollten die Erdarbeiten und der Mauerdurchbruch nach Angaben des Gasversorgungsunternehmens vom Kunden ausgeführt werden, ermäßigen sich die unter b) genannten Preise für Rohrverlegung und Material je lfdm. auf	50,00	59,50
2.2 Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Straßenquerungen und bei Kreuzungen von anderen Leitungen, berechtigen das GVU, die hierdurch entstandenen Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.		
2.3 Erhält ein Grundstück einen zweiten Netzanschluss oder weitere Netzanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand des GVU.		
2.4 Die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage (bisher Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet das GVU nach dem erforderlichen Gesamtaufwand.		
2.5 Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist in jedem Falle vom Kunden durchzuführen.		
2.6 Bei gleichzeitiger Verlegung der Gas- und Wasseranschlussleitung und bei Vornahme der Erdarbeiten durch den Bauherrn ermäßigt sich		
	Netto EUR	Brutto (einschl. MwSt.) EUR
der Grundbetrag der Ziffer 2.1 a) auf	900,00	1.071,00
der Meterpreis der Ziffer 2.1 b) auf	45,00	53,55



2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. 1. der Ergänzenden Bedingungen)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe hat der Anschlussnehmer folgenden Kostenbeitrag, für die Erstellung oder Verstärkung der zu dem betreffenden örtlichen Versorgungsbereich gehörenden Verteilungsanlagen, zu erstatten. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach der vorzuhaltenden Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtung in kW berechnet:

Vorzuhaltende Nennwärmeleistung in kW		Netto EUR	Brutto (einschl. MWSt.) EUR
Bis einschl. 35 kW	Festbetrag	1.250,00	1.487,50
Jedes weitere kW	Zulage	20,00	23,80

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

- 3.1 a) beim Setzen eines Gaszählers bis zu einer Nennbelastung von 6 cbm mit einem Betrag, der dem bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssatz für 1 Arbeitsstunde entspricht,
- b) beim Setzen eines Gaszählers bis zu einer Nennbelastung von 16 cbm mit einem Betrag, der dem bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssatz für 2 Arbeitsstunden entspricht,
- c) beim Setzen eines Gaszählers mit einer Nennbelastung von mehr als 16 cbm mit einem Betrag, der dem für die Vornahme der Arbeiten erforderlichen Zeit- und Materialaufwand, berechnet nach den bei den Stadtwerken jeweils gültigen Verrechnungssätzen, entspricht.

4. Kostenerstattung für mit der vergeblichen Inbetriebsetzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Ziffer IV. 5. der Ergänzenden Bedingungen)

Der zu erhebende Pauschalbetrag beträgt 60,00 €

5. Tätigkeiten die nach Zeitaufwand abgerechnet werden

Aktuell gültiger Verrechnungssatz je Arbeitsstunde 60,00 €



6. **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Der für jede Mahnung der Rechnung zu erhebende Mahnzuschlag wird von den Stadtwerken festgesetzt. Bei Einzug durch Nachinkasso/ Direktinkasso kommt ein weiteres Entgelt hinzu.

Für die Einstellung und Wiederaufnahme des Anschlusses / der Anschlussnutzung hat der Kunde nach Beseitigung des Einstellungsgrundes den Zeitaufwand zu bezahlen.

Mahnkosten	3,07 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso	44,00 € ¹
Rücklastschriften	8,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	60,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	60,00 €

7. **Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.